

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **14 (1874)**

Heft 14

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung.

Die Reformation war seit Ende des Jahres 1528 bis zum April 1529 von allen thurgauischen Kirchgemeinden angenommen worden. Nur wenige Freunde der katholischen Kirche, wozu die Mehrheit mehrerer Männerklöster, einzelne Adelige und Geistliche gehörten, wohnten noch in denselben. Das entschieden evangelisch gesinnte Volk, sowie die thurgauische Synode verbot daher nebst den Befördern und Beschützern der jungen evangelischen Kirche, den beiden mächtigsten und größten eidgenössischen Ständen Zürich und Bern, die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der ganzen Landgrafschaft Thurgau, sowie die geheimen Zusammenkünfte der sogenannten „Widerwilligen“*) (Katholiken). Sie verlangten vielmehr, daß alle Bewohner der Landgrafschaft „dem Worte Gottes sich gleichförmig machen.“ Dieses bewog einzelne Klosterkonvente und Freunde der katholischen Kirche auswärts sich niederzulassen, von erstern Ittingen, Kreuzlingen, Tobel und St. Katharinathal.

Der zweite Landsfriede, den Zürich nach dem unglücklich geführten Treffen bei Kappel (Kt. Zürich) und am Gubel (Kt. Zug), an welchem letztem auch viele Thurgauer Antheil nahmen, mit den fünf katholischen Orten und Mitregenten der Landgrafschaft Thurgau schließen mußte, änderte in bürgerlichen und kirchlichen Dingen

*) Solche widerwillige Geistliche waren: Sebastian Hofer in Gachnang, Sebastian Mangold in Awangen (Mönch von Kreuzlingen) und sein Nachbar, Andreas Diener in Adorf, Othmar Engeler in Dießenhofen, Hans Sigg in Basadingen, Stephan Mejer in Märstetten, Ulrich Stör in Weinfelden, Propst Hans Steller in Werdbühl, Urs Hunzikofer in Rickenbach (bei Wyl), Jos Huber in Wuppenau, Ulrich Röst in Hagenwil, Othmar Frövis in Arbon, Melchior Ferg in Altnau und Kaplan Funsting in Oberkirch und derjenige in Homburg, Lommis und Wellhausen.

sowohl bei den evangelischen Unterthanen im Thurgau, als in andern Gegenden Vieles, was in den letzten Jahren entstanden war. Die katholischen Regenten erhielten wieder in den gemeinen Herrschaften das Uebergewicht, das sie in den letzten drei Jahren an Zürich und Bern hatten abtreten müssen und benutzten dasselbe sogleich, um eine kirchliche und politische Reaktion bei ihren evangelischen Unterthanen zu Stande zu bringen. In dem Friedensschlusse, den das auch in Folge der Unthätigkeit der bernischen Truppen besiegte Zürich den 16. November 1531 mit den Siegern schloß, wurde bestimmt, daß alle evangelischen Unterthanen in einzelnen gemeinen eidgenössischen Herrschaften den „alten Glauben“ wieder annehmen und auch in bürgerlichen Dingen zum frühern Gehorsam wieder zurückkehren müssen, dagegen bewilligten die Sieger, daß in andern ganz oder größtentheils evangelisch gewordenen Unterthanenländern, im Thurgau, Rheinthale, in Sargans, die Unterthanen Religionsfreiheit genießen dürfen und daß daher Freunde des alten Glaubens denselben wieder annehmen, Geistliche wieder anstellen und in den Pfarrkirchen Gottesdienst halten können. Daher soll in jeder Kirchgemeinde, in der sich sogenannte „Altgläubige“ (Katholiken) und Neugläubige (Evangelische) finden, eine Abchurung nach der Zahl der Glieder beider Kirchgemeinden stattfinden. Ueberdies wurde bestimmt, daß der damalige thurgauische Landvogt, Fridolin Brunner (von Glarus), ein Schüler Zwingli's und ein eifriger Förderer und Beschützer der thurgauischen evangelischen Kirche, obschon seine Amtsdauer nach wenigen Monaten sonst zu Ende ging, sofort abtreten und einem andern Landsmanne*) Platz machen müsse. Nach Abschluß dieses Friedensschlusses, des sogenannten zweiten Landfriedens, begannen die fünf katholischen Orte einmüthig und kräftig für Wiederherstellung ihrer frühern Macht und ihres Glaubens auch bei denjenigen evangelischen Unterthanen zu wirken, welchen der zweite Landfriede Religionsfreiheit zugesichert hatte.

*) Bernhard Schießer wurde Nachfolger Brunners. Auf ihn folgte Hans Edlibach von Zürich (Juli 1532 bis 1534).

Dieses geschah auch in der Landgrafschaft Thurgau. Sie forderten ihre Unterthanen schriftlich und mündlich auf, wieder ihren und ihrer Väter Glauben anzunehmen. Schon im Januar 1532 (Dienstag vor St. Antonius) hoben sie das Mandat der vier eidgen. Orte vom 9. Mai 1530, sowie den Vertrag von 1526 auf, wodurch die evangelischen Thurgauer viele kirchliche Rechte und einzelne Erleichterungen in bürgerlichen Dingen erhalten hatten (siehe Pupitofers thurg. Geschichte II, 92 und folgende und Seite 110). Der eben angeführte Mehrheitsbeschluß der zehn eidgenössischen Orte setzte die geistlichen und weltlichen Herren und Klöster des In- und Auslandes, welche im Thurgau Rechte und Besitzungen hatten, wieder in ihre frühern Rechte ein und nöthigte die Thurgauer, ihnen wieder allen Gehorsam zu leisten, Abgaben, Zehnten etc. zu geben wie von Alters her. Die bisherigen Beiträge aus den Widumgütern und Zehnten zur Verbesserung der Besoldung der evangelischen Geistlichen im Thurgau mußten aufhören, dagegen wurde ihren Lehnherrn wieder erlaubt, bei ihrem Tode von ihren Hinterlassenen das sogenannte Spolium (d. h. die Erbsgebühr) zu beziehen. Die evangelische Synode, sowie die von derselben in Verbindung mit dem Landvogt Brunner erlassene Kirchen- und Sittenordnung wurden für immer aufgehoben*); dasselbe Schicksal hatte das Institut der Zwölfer (eine Kirchenbehörde) und der Klosterbögte. Den Klöstern stand es frei, die früher beschlossenen und noch restirenden Stipendien für thurgauische Theologie Studierende zu bezahlen oder nicht; in Zukunft hörte dieses Servitut auf. — Noch auf andere Weise beförderten und begünstigten die fünf katholischen Orte sowohl im Thurgau als in andern Vogteien die neu entstandenen katholischen Gemeinden. Der so schnell abgeschlossene zweite Landfriede hatte wohl eine Abchürzung der Kirchengüter zwischen den Gliedern beider Konfessionen, sowie die freie Religionsübung und ausdrücklich den Uebertritt und die Rück-

*) Ueber die nachtheiligen Folgen der Aufhebung der thurgauischen Synode berichtete Landvogt Edlibach im August 1533 an den Rath in Zürich; siehe Z. A.: landfriedliche Akten, Bd. 2.

kehr zum alten Glauben bewilligt; genauere Bestimmungen darüber und Aehnliches, z. B. über die Dauer der Benutzung der Kirche für den Gottesdienst beider Konfessionen, mußten erst später auf eidgenössischen Tagsatzungen zwischen den Gesandten der regierenden Orte berathschlagt und getroffen werden. Bald genug wurden sie durch Fragen und Klagen der Glieder der einen oder andern Konfession veranlaßt, darüber Beschlüsse zu fassen. Die katholische Mehrheit der Oberherren entschied immer zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen, z. B. daß nur die Pfarrpfünden und nicht, wie die Evangelischen verlangten, sämtliche kirchliche Fonds und Besitzungen (Kaplaneien, Kapellen, Jahrzeiten und Aehnliches), nach der Zahl der Glieder einer evangelischen oder katholischen Kirchgemeinde vertheilt werden sollen. Wenigen Katholiken in einer Kirchgemeinde gestatteten sie die Anstellung eines eigenen Geistlichen und den Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche; dagegen wurde sogar evangelischen Majoritäten oder starken evang. Bruchtheilen in einer Kirchgemeinde die Wiederanstellung von Geistlichen und die Mitbenutzung ihrer Pfarrkirche nicht mehr erlaubt (siehe Heiligkreuz, Schönholzersweilen, Hagenwil und Andere). Eben so beschränkte man den Uebtritt zur evangelischen und beförderte denjenigen zur Kirche der Mehrheit der regierenden Orte. Die Landvögte der kathol. regierenden Orte führten die Wünsche ihrer Obern getreulich aus. Anderntheils wirkten die evangelischen Landvögte, besonders die zürcherischen, als Beförderer und Beschützer des evangelischen Glaubens. — Auf diese Weise gelang es dem Eifer der fünf katholischen Orte, auch in der Landgrafschaft Thurgau schon bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens sowohl einzelne Klöster wieder herzustellen, als in einzelnen Pfarrkirchen wieder den kath. Gottesdienst herzustellen. Diese Bemühungen wurden seit Mitte des 16. Jahrhunderts noch eifriger und schroffer fortgesetzt. Schon unmittelbar nach dem Abschluß des neuen Landfriedens reizten der Nuntius und andere geistliche und weltliche Herren des In- und Auslandes, den günstigen Moment zu benutzen, um die sogenannte Reherie auszurotten. Die fünf Orte widerstanden aber dieser Ver-

suchung. Sie erreichten jedoch allmählig so viel, daß bis zum Abschluß des dritten Landfriedens, den nach Beendigung des Toggenburger Krieges die damals überwundenen fünf katholischen Orte mit den siegreichen Ständen Zürich und Bern abschließen mußten (August 1712), ein Viertel der thurgauischen Bevölkerung wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehrte. Diese glücklichen Erfolge waren darum um so eher oder nur darum möglich, weil seit dem Abschlusse des zweiten Landfriedens Bern*), der bisherige mächtige stets bereite und treue Beförderer der ostschweizerischen Reformation, sein Auge und seine mächtige Hand von dieser Mitarbeit abzog und die Sorge für die bedrängten ostschweizerischen evangelischen Unterthanen dem gedemüthigten Zürich (nebst dem evangelischen Rathe des paritätischen Kantons Glarus) überließ. Nur auf Bitten und Verwendungen Zürichs unterstützte es etwa auf Tagsatzungen, aber selten wie früher, wegen evangelischen Beschwerden die zürcherischen Gesandten. Dagegen traten die zwei andern Antheilhaber am thurgauischen Landgericht, Freiburg und Solothurn, bei kirchlichen Fragen auf die Seite der fünf katholischen Orte.

Die folgenden Blätter wollen nach meistens bisher unbenutzten archivalischen Quellen über die allmähliche Wiedereinführung des Katholizismus in der Landgrafschaft Thurgau und die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in den dortigen Kirchen berichten.**)

*) Bern nebst Freiburg und Solothurn hatten (seit 1499) nur am thurgauischen Landgericht (Malefiz) nebst den sieben alten eidgenössischen Orten Antheil; diese besaßen dagegen allein (seit 1460) die Landeshoheit (und seit 1712 auch Bern); in Dießenhofen waren auch Bern und Schaffhausen Antheilhaber derselben. In den Städten Bischofszell und Arbon (nebst Horn) war der Bischof von Konstanz Landesherr.

***) Für diese schon im Jahre 1861 vollendete und seither verbesserte und theilweise abgekürzte Arbeit wurden besonders benützt: die Staatsarchive in Frauenfeld und Zürich, sowie das Stiftsarchiv in St. Gallen. In den Notizen wird das thurgauische Staatsarchiv bezeichnet mit: Th. A., das zürcherische Staatsarchiv mit: Z. A. und das Stiftsarchiv in St. Gallen mit: St. A. und mit K. G. eine von mir verfaßte Geschichte der thurgauischen Kirchengemeinden, welche in der thurgauischen Kantonsbibliothek aufbewahrt ist.